



Hausordnung der Oberschule am Airport Schönefeld 2017/2018

Gesetzliche Bestimmungen

„Die Schülerinnen und Schüler sind insbesondere verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und sonstigen verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen sowie die für verbindlich erklärten Arbeiten und die Hausaufgaben anzufertigen. Sie müssen Vorgaben, die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen und die Ordnung in der Schule zu gewährleisten, einhalten.“ (§ 44 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

- Dieser Paragraph gilt auch an unserer Schule. Um das zu gewährleisten ist notwendig:
- Lehrer und Schüler akzeptieren einander
- Schüler gehen miteinander freundlich um
- Schaffung einer ruhigen und schöpferischen Arbeitsatmosphäre
- Striktes Verbot der Verwendung verfassungsförderlicher Symbole sowie des Tragens von Kleidungsstücken, Schuhen und äußeren Merkmalen, die extremistische Gesinnungen vermuten lassen

Regeln für den Unterricht

- Nach dem Vorklingeln befindet sich der Schüler auf seinem Platz und bereitet sich auf den Unterricht vor.
- Ist 5 Minuten nach Stundenbeginn kein Lehrer anwesend, informiert ein Schüler die Schulleitung
- Handy: Benutzung von Handys nur in den Pausen, im Unterricht sind die Handys auszustellen und in der Schultasche aufzubewahren.
- Toilettengänge sind möglichst in den Pausen zu erledigen

Regeln für die Pause

- Zu den großen Pausen verlassen alle Schüler das Schulgebäude. Bei schlechtem Wetter wird abgeklingelt. Die Schüler halten sich im Klassenraum bzw. in den Fluren auf.
- Die kleinen Pausen dienen dem Raumwechsel. Kein Schüler verlässt das Schulgebäude.
- Ausnahmen: Weg zur Turnhalle.

Regeln für die Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit in der Schule sowie die Behandlung des Schuleigentums

- Für die Ordnung und Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände sind Lehrer und Schüler gemeinsam verantwortlich.
- Bei mutwilligen Zerstörungen und Beschmutzungen greifen entsprechende Erziehungsmaßnahmen. Die Verursacher haben Schadenersatz zu leisten bzw. durch einen Arbeitseinsatz die Sauberkeit in der Schule wiederherzustellen.
- Das Mitbringen von Messern, Waffen, Laserpointern, feuergefährlichen Gegenständen und Mitteln, Suchtmitteln, pornografischem Material und jugendgefährdenden Zeitschriften und Plakatierungen ist verboten.

- Fahrräder und Mopeds sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen unserer Schule abzustellen. Das Befahren des Schulhofes mit Fahrrädern und Mopeds erfolgt in Schrittgeschwindigkeit.
- In Frei- und Ausfallstunden dürfen Schüler der 9. Und 10. Klassen das Schulgelände verlassen, wenn die Schulkonferenz dem zustimmt und Eltern eine Bescheinigung mit entsprechender Belehrung unterschrieben haben.
- Liegen diese Stunden nach der großen Pause, so gehen die Schüler erst nach Beendigung der Pause.
- Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass der gesetzliche Versicherungsschutz für Schüler/innen, die während der genannten Zeiten das Schulgelände verlassen, grundsätzlich nicht besteht (außer Weg zur Schülerspeisung)
- Bei Feuer- bzw. Katastrophenalarm ist entsprechend dem Alarmplan zu handeln.
- Schulfremde Personen mit dringenden Anliegen (Eltern, ehemalige Schüler usw.) müssen sich im Sekretariat anmelden.
- Die Schülerinnen und Schüler haben in angemessener Kleidung zum Unterricht sowie zu den Abschlussprüfungen zu kommen.

Jugendschutzgesetz

Auf dem gesamten Schulgelände herrscht absolutes Rauch-, Drogen- und Alkoholverbot.

Regeln für den Sportunterricht

- Die Sporthallenordnung ist für jeden Schüler bindend. Belehrungen erfolgen gesondert im Rahmen des Sportunterrichts.
- Es ist der direkte Weg zwischen Schulgebäude und Sportstätte zu benutzen.
- Das Betreten der Sporthalle ist nur mit Turnschuhen mit heller Sohle erlaubt.
- Das Gelände vor der Turnhalle ist Schulgelände. Auch hier gilt Rauchverbot.

Bei Verstößen gegen diese Hausordnung greifen die Bestimmungen des Brandenburgischen Schulgesetzes. „Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen dienen der Sicherung des gesetzlichen Auftrages der Schule und dem Schutz von Personen und Sachen. Sie beziehen sich angemessen und unmittelbar auf das Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers in der Schule. Erziehungsmaßnahmen richten sich vor allem an die Einsicht der Schülerinnen und Schüler und geben in der Regel Ordnungsmaßnahmen vor.“ (§ 63 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

Erziehungsmaßnahmen unserer Schule sind insbesondere (keine vollständige Aufzählung):

- Die Eintragung ins Klassenbuch
- Die Behandlung des Sachverhaltes im Unterricht
- Die persönliche Beratung
- Die schriftliche Benachrichtigung der Eltern
- Gruppengespräche mit Schülern und Eltern
- Die Übertragung von geeigneten Aufgaben, um das Fehlverhalten zu beheben oder zu mindern
- Der zeitweilige Ausschluss von einer Unterrichtsstunde
- Nacharbeit von Unterrichtszeit (als häusliche Bearbeitung oder unter Aufsicht eines Lehrers)
- Stellungnahme vor Lehrer- bzw. Schulkonferenz

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Der schriftliche Verweis durch die Klassenleitung oder in besonderen Fällen durch die Klassenkonferenz
2. Die Überweisung in eine parallele Klasse oder Unterrichtsgruppe durch die Konferenz der Lehrkräfte.
3. Der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen bis zu zwei Wochen durch die Klassenkonferenz
4. Die Überweisung in eine andere Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das Staatliche Schulamt.
5. Die Entlassung von einer Schule auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das Staatliche Schulamt und
6. Die Verweisung von allen Schulen in öffentlicher Trägerschaft des Landes nach Ablauf der Schulpflicht auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das Staatliche Schulamt mit Zustimmung des für die Schule zuständigen Ministeriums. (§ 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes)

Vorsitzender der Schulkonferenz



.....
Bitte hier abtrennen und beim Klassenleiter abgeben!

Kenntnisnahme:

Datum:

Schüler/in

Erziehungsberechtigter